



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01511**
Datum: 14.07.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	24.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung des Parkplatzes Große/Kleine Brauhausstraße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung des Parkplatzes Große/Kleine Brauhausstraße nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) zu veranlassen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Klimawirkung:

☐ + positiv

☒ o keine

☐ - negativ

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Bei dem selbständigen Parkplatz Große/Kleine Brauhausstraße handelt es sich um eine öffentliche Straße gemäß StrG LSA. Der Parkplatz ist im Rahmen der Bebauung des Plattenbaugebietes „Großer Berlin“ ca. 1988 entstanden und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden. Der Parkplatz wird für Kurzzeitparken durch die Stadt Halle (Saale) bewirtschaftet.

Seit Jahrzehnten liegen hinter dem Einkaufszentrum Ritterhaus zwischen der Kleinen Brauhausstraße und der Großen Brauhausstraße unbebaute zusammenhängende Flächen. Die Grundstücke befinden sich in zentraler Lage in unmittelbarer Nähe zur Fußgängerzone Leipziger Straße im kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Zentrumsbereich der Stadt. Während die umliegenden Bestandsgebäude weitestgehend saniert sind, stellt die große Brachfläche einen erheblichen städtebaulichen Missstand dar, der sich negativ auf die Umgebung auswirkt. Durch eine Neubebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern sollen diese städtebaulichen Mängel und Missstände beseitigt werden.

Die Brachfläche liegt im gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ Halle (Saale).

Ein herausragendes Sanierungsziel für die „Historische Altstadt“ ist, das größtenteils unversehrte historische Stadtgefüge mit seiner großen Zahl erhaltenswerter, überwiegend denkmalgeschützter Gebäude, Ensembles und Stadträume in dieser Form und Größenordnung im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten in seiner Einmaligkeit zu erhalten und zu stärken. Zukünftige Baumaßnahmen und Nutzungsentwicklungen sollen deshalb diese Struktur stärken und dort, wo sie verletzt worden ist, wieder herstellen, in Teilen erneuern und stets auch ergänzen.

Die Sanierungssatzung Nr. 1 wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 23.03.1994 beschlossen.

Mit dem Integrierten Entwicklungskonzept Altstadt hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 30.01.2013 (Vorlage-Nr. V/2012/11207) das Gebiet Große/Kleine Brauhausstraße/Leipziger Straße als Umstrukturierungsbereich benannt, in welchem die historische Struktur gestärkt und durch Neubauten ergänzt werden soll.

Innerhalb des durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.09.2013 (Vorlage-Nr. V/2013/11767) beschlossenen Integrierten Handlungskonzept „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wird das Gebiet explizit als ein Bereich definiert, für den ein Entwicklungskonzept für Brachflächen zu erarbeiten ist. Die Flächen sind als „städtebaulicher Neuordnungsbereich“ und „Potentialfläche für Arbeitsplätze“ markiert.

Diesen Zielen wurde mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 180 „Große/Kleine Brauhausstraße“ Rechnung getragen, welchen der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.01.2017 (Vorlage-Nr. VI/2016/02374) beschlossen hat.

Der Geltungsbereich umfasst u. a. den selbständigen Parkplatz Große/Kleine Brauhausstraße. Es ist deshalb erforderlich, den in Rede stehenden Parkplatz einzuziehen, um die in diesem Bereich erheblich geschädigte Stadtstruktur zu reparieren und den Stadtgrundriss entsprechend der historischen Vorbilder mit straßenbegleitender Bebauung wieder herzustellen.

Entsprechend des Verkehrskonzepts Altstadt sollen öffentliche Stellplatzanlagen, insbesondere Kurzzeitparkplätze, nur als Ausnahmen innerhalb des Altstadttrings angeboten werden, um Parksuchverkehr zu vermeiden und Bewohnerstellplätzen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Vorrang zu gewähren. Die Einziehung des kleinteiligen öffentlichen Stellplatzes an der Großen Brauhausstraße zu Gunsten der Stadtreparatur und der Anliegerstellplätze in der zu errichtenden Tiefgarage entspricht dieser Zielstellung.

Die Einziehung steht daher im Einklang mit den o. g. Konzepten, setzt bestehende Beschlüsse um und steht damit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Bebauung stellt eine große Bereicherung des städtebaulichen Umfeldes dar.

Die Voraussetzung für eine Einziehung des Parkplatzes Große/Kleine Brauhausstraße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ist erfüllt und der Parkplatz kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Die genaue Lage ist dem dieser Vorlage beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Halle, Flur 55, auf den Flurstücken 37, 38, 48 (Teilfläche), 49 (Teilfläche), 50, 51, 52 (Teilfläche), 53, 54 (Teilfläche), 55, 56 (Teilfläche), 57, 58 (Teilfläche), 59 (Teilfläche), 61 (Teilfläche) und 89 (Teilfläche) gelegenen Parkplatz Große/Kleine Brauhausstraße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die Flächen sollen mit Wohn- und Geschäftshäusern neu bebaut werden, um die in diesem Bereich erheblich geschädigte Stadtstruktur zu reparieren und den Stadtgrundriss entsprechend der historischen Vorbilder mit straßenbegleitender Bebauung wieder herzustellen.

Das entspricht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Halle (Saale) und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Parkplatzes Große/Kleine Brauhausstraße hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Der in der Gemarkung Halle, Flur 55 gelegene Parkplatz Große/Kleine Brauhausstraße wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen.

Die einzuziehende Fläche mit einer Größe von ca. 955 m² umfasst die Flurstücke 37, 38, 48 (Teilfläche), 49 (Teilfläche), 50, 51, 52 (Teilfläche), 53, 54 (Teilfläche), 55, 56 (Teilfläche), 57, 58 (Teilfläche), 59 (Teilfläche), 61 (Teilfläche) und 89 (Teilfläche).

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung geschaffen. Die Durchführung einer Familienverträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 180 "Große/Kleine Brauhausstraße".

Anlage:
Lageplan